

verordnetenversammlung auf Beschluß des Rates ein. Auf Verlangen eines Drittels der Stadtverordneten muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

4. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stadtverordnetenversammlung zu ihrer Leitung einen Tagungsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufgabe:
 - a) den gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in der Stadt zu leiten;
 - b) auf ihrem Territorium den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung zu gewährleisten und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Republik zu stärken;
 - c) die Einhaltung der Gesetze zu sichern und die Rechte der Bürger zu schützen;
 - d) die Bürger für den Kampf um die Festigung ihrer demokratischen Errungenschaften zu mobilisieren und sie darin zu unterstützen;
 - e) die ihr unterstellten Organe anzuleiten, zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und die Berichte über ihre Arbeit entgegenzunehmen;
 - f) den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbauplan der Stadt zu beschließen und seine Erfüllung zu sichern;
 - g) den Haushaltsplan zu beschließen und Entlastung zu erteilen;
 - h) Fragen von städtischer und darüber hinausgehender Bedeutung zu beraten und gegebenenfalls den übergeordneten Organen Vorschläge zu unterbreiten.
6. Die Stadtverordnetenversammlung verfügt über die Grundstücke, Gebäude und Betriebe von örtlicher Bedeutung im Stadtgebiet, soweit sie ihr unterstellt sind.
7. Die Stadtverordnetenversammlung faßt Beschlüsse und erläßt Verfügungen im Rahmen der Rechte, die durch die Verfassung und durch gesetzliche Bestimmungen den örtlichen Organen der Staatsgewalt übertragen worden sind.
8. Die Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung sind verbindlich für alle Bürger und alle ihr unterstellten Organe innerhalb ihres Territoriums.
9. Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung können vom Bezirkstag aufgehoben werden.
Der Rat des Bezirkes kann die Durchführung der Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung einstweilen aussetzen.
10. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht, Beschwerde einzulegen:
 - a) gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bezirkstages beim Ministerrat oder der Volkskammer,
 - b) gegen Beschlüsse und Verfügungen des Rates des Bezirkes beim Ministerrat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ministerrats oder der Volkskammer ist endgültig.

III.

Die Stadtverordneten

1. Die Stadtverordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und die anderen Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen.
2. Sie sind verpflichtet, regelmäßig öffentliche Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten und die Wünsche, Beschwerden und Vorschläge der Bürger entgegenzunehmen.

IV.

Die Ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung

1. Zur besseren Durchführung ihrer Aufgaben und zur Einbeziehung der Werkstätigen in die Leitung des Staates wählt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung Ständige Kommissionen für folgende Aufgabengebiete:
 - a) Finanzen,
 - b) Wohnungswesen, Verschönerung der Stadt, Verbesserung des Verkehrs und der städtischen Einrichtungen,
 - c) örtliche Industrie, Handwerk, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen,
 - d) Aufbau,
 - e) Volksbildung, Kirnst und kulturelle Massarbeit,
 - f) Gesundheits- und Sozialwesen,
 - g) Handel und Versorgung,
 - h) Polizei- und Justizangelegenheiten,
 - i) Jugendfragen,
 - k) Landwirtschaft und Gartenbau.

Weitere Ständige Kommissionen können entsprechend den örtlichen Bedingungen gebildet werden.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden von der Stadtverordnetenversammlung aus den Reihen der Stadtverordneten gewählt.

Die Ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Mitglieder des Rates der Stadt können nicht Mitglieder Ständiger Kommissionen sein. Die Abteilungsleiter und die Leiter selbständiger Sachgebiete beim Rat der Stadt können nicht Mitglieder solcher Ständigen Kommissionen sein, deren Aufgaben mit denen ihrer Abteilungen und selbständigen Sachgebiete verbunden sind.

3. Jede Ständige Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär der Ständigen Kommission aus den Reihen ihrer Mitglieder.